

## VEREINBARUNG

### zur Umsetzung und Abrechnung der Leistungen zur Lernförderung (ohne schulnahe Angebote)

im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets im Sinne von § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), § 34 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der jeweils gültigen Fassung

Zwischen der Stadt Münster, Jobcenter, Ludgeriplatz 4 – 6, 48143 Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister, nachfolgend **Stadt Münster**,

und dem Leistungserbringer

Name (Verein/Träger)

(weitere Angaben zum Leistungserbringer und zum Angebot sind in der Anlage aufgeführt) nachfolgend **Anbieter** genannt, wird folgende Vereinbarung geschlossen:

#### § 1 Leistungsberechtigte, Feststellung der Leistungsberechtigung

- (1) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an. Damit sollen Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene unter 25 Jahren, die eine allgemeinbildende oder eine berufsbildende Schule besuchen und in einkommensschwachen Verhältnissen leben, gefördert werden; Schülerinnen und Schüler, die Ausbildungsvergütung erhalten, gehören nicht zum berechtigten Personenkreis.
- (2) Die Feststellung der Leistungsberechtigung erfolgt durch die Stadt Münster. Sie stellt als Berechtigungsnachweis die MünsterlandKarte aus. Die MünsterlandKarte dient der einfachen und praktischen, elektronischen Abrechnung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, die als Direktzahlung an den Anbieter gewährt werden.
- (3) Neben den übrigen rechtlichen Zugangsvoraussetzungen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe ist eine Leistung zur Lernförderung zusätzlich von der Notwendigkeit der Lernförderung im konkreten Einzelfall abhängig. Verbindliche Sachgrundlage für die Bewilligung von Leistungen zur Lernförderung ist eine Stellungnahme des Amts für Schule und Weiterbildung der Stadt Münster (Schulpsychologische Beratungsstelle), die auf der Basis einer individuellen Bestätigung der Schule verbindliche Aussagen zur Notwendigkeit des Förderbedarfs im konkreten Fach, zum erforderlichen Umfang sowie zur voraussichtlichen Dauer der Förderung, ferner zur Art des geeigneten Förderangebots (schulnahes Angebot vs. Angebot eines anderen Anbieters) umfasst. Erklärungen des Anbieters bleiben insoweit außer Betracht.

## § 2 Umfang der Vereinbarung

- (1) Der Anbieter erteilt Lernförderung in folgenden Fächern:

--

- (2) Diese Vereinbarung regelt den Zahlungsverkehr zwischen der Stadt Münster und dem Anbieter, soweit anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler die MünsterlandKarte in Anspruch nehmen. Die privatrechtlichen Verträge und Vereinbarungen zwischen den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten und dem Anbieter bleiben von der Abrechnung mit der Stadt Münster unberührt.
- (3) Die Leistungsberechtigten legen dem Anbieter einmalig zur Abrechnung die MünsterlandKarte vor. Für das gesamte weitere Abrechnungsverfahren ist nur die MünsterlandKarten-Nummer erforderlich.
- (4) Ist der Anbieter oder eine von ihm beauftragte Person Fachlehrer bzw. Fachlehrerin der Schülerin bzw. des Schülers, die bzw. der Lernförderung erhalten soll, ist eine Kostenerstattung für erbrachte Lernförderung auf der Grundlage dieser Vereinbarung ausgeschlossen, soweit die Lernförderung in dem Fach erteilt wurde, das der Anbieter bzw. die beauftragte Person an der Schule unterrichtet.

## § 3 Bewilligungszeitraum

Den Schülerinnen bzw. Schülern werden Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket über einen individuellen Bewilligungszeitraum gewährt (Bewilligungszeitraum der MünsterlandKarte). Dieser Bewilligungszeitraum ist unabhängig von Zeiträumen, für die der Anbieter Leistungen in Rechnung stellt. Bei Wegfall der Leistungsberechtigung i.S.v. § 1 dieser Vereinbarung erlischt der Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zum Ende des laufenden Monats. Eine nachträgliche Rückforderung gegenüber dem Anbieter wegen Wegfalls der Leistungsberechtigung ist dann ausgeschlossen.

## § 4 Höhe der übernahmefähigen Aufwendungen

- (1) Die Leistungen einer angemessenen Lernförderung ergänzen schulische Angebote, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich sind, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.
- (2) Die Höhe der Leistungen pro erteilter Unterrichtsstunde (45 Minuten) im Bewilligungszeitraum entspricht dem in der Anlage ausgewiesenen Betrag, differenziert nach Gruppen- oder Einzelunterricht. Die maximale Höhe entspricht dem Produkt von Leistung pro Unterrichtsstunde und dem von der Schule bestätigten Umfang an Unterrichtsstunden im Bewilligungszeitraum, soweit sie der Schülerin bzw. dem Schüler tatsächlich erteilt wurden. Der individuelle Betrag pro Schülerin bzw. Schüler wird von der Stadt Münster im MünsterlandKarten-System zur Abrechnung bereitgestellt.
- (3) Bearbeitungsgebühren jeglicher Art können nicht über die MünsterlandKarte abgerechnet werden.

## **§ 5 Abrechnungsverfahren des Anbieters**

- (1) Die Abrechnung der Leistung erfolgt über die Internetplattform [www.bildungs-karte.org](http://www.bildungs-karte.org) in Verbindung mit der vorgelegten MünsterlandKarten-Nummer. Für die Zugangsberechtigung zur Internetplattform ist eine einmalige Onlineregistrierung als Anbieter erforderlich.
- (2) Ein Anspruch auf Leistungen besteht seitens des Anbieters solange, wie bei den Leistungsberechtigten der Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Münster besteht (Bewilligungszeitraum der MünsterlandKarte), längstens jedoch für die von der Schule bestätigte erforderliche Dauer der Lernförderung.
- (3) Der Anbieter hält die abrechnungsbegründenden Unterlagen für jede/n Leistungsberechtigte/n vor und verpflichtet sich, diese zur Überprüfung für fünf Jahre nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres aufzuheben. Er ist verpflichtet, erteilte Stunden zu dokumentieren. Dazu ist der Abrechnungsbogen gemäß Anlage 1 zu verwenden und festzuhalten, ob Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt wurde. Die bewilligten Stunden müssen dabei gleichmäßig über die gesamte Laufzeit der Lernförderung erbracht werden. Ausgefallene Stunden können innerhalb von 30 Tagen nachgeholt werden.
- (4) Eine Abrechnung der Leistung kann durch den Anbieter monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder - wenn der Bewilligungszeitraum dies zulässt – auch einmal jährlich erfolgen. Sie muss jedoch bis spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums erfolgt sein.
- (5) Es dürfen nur Unterrichtsstunden abgerechnet werden, die in dem entsprechenden Bewilligungszeitraum gehalten wurden oder gehalten werden. Rückständige Beträge für zurückliegende Zeiten oder zukünftig, nach Ablauf des Bewilligungszeitraums noch anfallende Beträge sind nicht abrechnungsfähig.
- (6) Der Anbieter verpflichtet sich gegenüber der Stadt Münster, nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen die abrechnungsbegründenden Unterlagen zur Prüfung vorzulegen oder eine Prüfung vor Ort zu ermöglichen. Bei nicht oder nicht fristgerechter Vorlage der zuvor genannten Unterlagen oder Verweigerung der Prüfung vor Ort ohne wichtigen Grund ist die Stadt Münster berechtigt, für den betreffenden Zeitraum entsprechende Leistungen zurückzufordern.
- (7) Die Stadt Münster ist berechtigt, an den Anbieter geleistete Zahlungen zurückzufordern, soweit er diese durch vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Missbrauch des MünsterlandKarten-Systems erlangt hat. Das Recht zur Rückforderung umfasst ferner geleistete Zahlungen für Unterrichtsstunden, deren Erteilung der Anbieter nicht nachweisen kann.
- (8) Der Anbieter darf in Anspruch genommene Leistungen oder Teile davon an Leistungsrechte, ehemals Leistungsberechtigte oder deren Erziehungsberechtigte nicht auszahlen.

## **§ 6 Zusammenarbeit**

- (1) Die Stadt Münster und der Anbieter verpflichten sich zu gegenseitiger Unterstützung in der Erfüllung Ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.
- (2) Der Anbieter verpflichtet sich, mit der Stadt Münster zusammenzuarbeiten, den jeweiligen Ansprechpartner unverzüglich über alle wesentlichen Veränderungen zu informieren und sämtliche in diesem Zusammenhang relevanten Unterlagen (Nachweise) unverzüglich an die Stadt Münster zu übersenden. Dazu gehören insbesondere Adressänderungen des Anbieters oder die Kündigung des Vertrages über die Lernförderung während des Bewilligungszeitraums.

- (3) Der Anbieter stellt sicher, dass die persönliche Eignung der mit der Leistungserbringung beauftragten Personen gemäß § 72a SGB VIII gegeben ist. Dabei ist von allen beauftragten Personen regelmäßig (mind. alle fünf Jahre) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzuholen. Bei neu beauftragten Personen oder bei einer Unterbrechung darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein.

## **§ 7 Schweigepflicht, Datenschutz**

- (1) Der Anbieter ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Der Anbieter verpflichtet sich, die Leistungserbringung sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten der Stadt Münster vertraulich zu behandeln.
- (3) Der Anbieter hat die Pflicht, die mit der Ausführung beauftragten Personen gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu verpflichten; dies gilt auch für freie Mitarbeiter/innen. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist vom gewerblichen Anbieter zu prüfen und zu kontrollieren. Andere Anbieter sind selbst zur Einhaltung der Regelungen des § 5 BDSG verpflichtet.
- (4) Der Anbieter hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass Daten nach § 7 Absatz 1 oder solche Kenntnisse nach § 7 Absatz 2 Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können. Er, seine Mitarbeiter und etwaige Dritte haben ferner durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen zu treffen (technisch-organisatorische Maßnahmen gemäß § 9 BDSG).
- (5) Die Stadt Münster behält sich ein Weisungsrecht hinsichtlich des Umgangs des Anbieters mit den geschützten Sozialdaten vor. Der Anbieter räumt der Stadt Münster das Recht ein, Auskünfte bei ihm einzuholen, während der Betriebs- und Geschäftszeiten seine Grundstücke oder Geschäftsräume zu betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und geschäftliche Unterlagen und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen, soweit dies für die Überwachung des Datenschutzes erforderlich ist.
- (6) Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absätze 1 bis 5 berechtigen die Stadt Münster zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung. Der Anbieter stellt die Stadt Münster hinsichtlich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Datenschutzverstöße von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (7) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht bei Vorliegen von Kindeswohlgefährdung bzw. dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII).

## **§ 8 Schriftformerfordernis, Laufzeit, Kündigungsbestimmungen, Salvatorische Klausel**

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer von den Parteien unterzeichneten schriftlichen Übereinkunft. Dies gilt auch für jegliche Ausübung von Gestaltungsrechten und alle wichtigen Mitteilungen der Vertragsparteien. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Diese Vereinbarung tritt mit Freischaltung im Internetportal [www.bildungs-karte.org](http://www.bildungs-karte.org) in Kraft. Sie verlängert sich automatisch für ein weiteres Jahr, sofern sie nicht bis zum 31.10. eines Jahres für das folgende Jahr gekündigt wird. Die Vereinbarung verliert ihre Gültigkeit bei einer Beendigung des Vertrags zwischen der Stadt Münster und der Sodexo Pass GmbH. In diesem Fall wird die Stadt Münster den Anbieter unaufgefordert und rechtzeitig informieren.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt ab Eintritt der Unwirksamkeit diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt nicht, wenn die Unwirksamkeit aufgrund der §§ 305 bis 310 BGB eintritt; insoweit verbleibt es bei der Regelung des § 306 Abs. 2 BGB. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht. Gleiches gilt bei Gesetzesänderungen, die nach Abschluss der Leistungsvereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).
- (4) Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt, ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, sobald ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Anbieters eröffnet wurde oder der Anbieter jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Zielsetzungen verfolgt bzw. Kindern und Jugendlichen Zugang zu Medien verschafft, die solche Inhalte aufweisen. Ein wichtiger Grund liegt ferner vor, wenn sich die gesetzlichen Grundlagen wesentlich ändern, namentlich im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Stadt Münster im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets sowie auf das Entfallen der oder einzelner seiner Leistungen.

Münster, den \_\_\_\_\_

Münster, den \_\_\_\_\_

**Stadt Münster**

**Anbieter**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name, Funktion

### Anlage 1

Abrechnungsbogen zur Abrechnung der Lernförderung (PDF auf Internetseite des Jobcenters)

**Anlage**

**zur Vereinbarung (Umsetzung und Abrechnung der Leistungen zur Lernförderung [ohne schulnahe Lernförderung] im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets)**

Füllen Sie bitte mindestens die mit \* markierten Felder aus.

* Name des Leistungsanbieters/der Leistungsanbieterin:
* Adresse:
E-Mail-Adresse:
* Ansprechpartner/in (vertretungsberechtigte Person):
Telefon:

* Der Anbieter/die Anbieterin ist:  a) <input type="checkbox"/> ein gewerblicher Anbieter  b) <input type="checkbox"/> Einzelperson  Der Anbieter/die Anbieterin kann die Eignung wie folgt nachweisen und entsprechende Belege zur Verfügung stellen (z. B. Zeugnis, Ausbildungsnachweis, Semesterbescheinigung, Gewerbeerlaubnis)  _____  _____
---

Das Angebot umfasst folgende Fächer:  <input type="checkbox"/> Mathematik <input type="checkbox"/> Deutsch  <input type="checkbox"/> Englisch <input type="checkbox"/> Latein  <input type="checkbox"/> sonstige Fremdsprachen <input type="checkbox"/> Physik/Chemie/Biologie  Nähere Angaben zum Angebot: _____  _____
--

\* Der Vereinbarung beigelegt sind folgende Unterlagen:

- Nachweise zur Eignung
- Erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate bei Einzelpersonen)
- \_\_\_\_\_

**Hinweise für Anbieterinnen und Anbieter:**

Die Höhe der Leistungen für eine Lernförderung beträgt pro Unterrichtsstunde:

Einzelunterricht a 45 Minuten: 20 €

Gruppenunterricht a 45 Minuten, dabei maximal 5 Kinder pro Gruppe: 10 €

Weitere Fragen beantwortet die Koordinierungsstelle für Bildung und Teilhabe:

Jobcenter der Stadt Münster, Ludgeriplatz 4, 48153 Münster

Ansprechpartnerin:

Frau Böttcher Tel. 0251/49 2- 91 51, E-Mail: [Boettcher@stadt-muenster.de](mailto:Boettcher@stadt-muenster.de)

Beigelegt sind folgende weitere Unterlagen:

- Qualifikationsnachweis (Gewerbeanmeldung, Studiennachweis oder ähnliches)